STATUTEN

Schutzverband der Hausapotheken führenden Ärzte Österreichs ZVR 136203424

1. VEREIN

Der Verein führt den Namen "Schutzverband der Hausapotheken führenden Ärzte Österreichs" und hat seinen Sitz in Wien. Der unpolitische Verein erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. ZIELE UND ZWECKE DES VEREINS

Der Schutzverband der Hausapotheken führenden Ärzte Österreichs ist ein unabhängiger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Zweck ist die Förderung der Wissenschaft, die Wissensvermittlung in allen Belangen der Hausapotheken führenden Ärzte Österreichs und der Bestand und die Erweiterung von Hausapotheken in Österreich.

Dies soll erreicht werden:

- durch Beratung der Hausapotheken führenden Ärzte in Österreich
- Vorstellung bei Politik & Behörden
- Aufklärung der Öffentlichkeit
- Errichtung und Haltung einer Rechtsschutzstelle zur Wahrung der Rechte der Hausapotheke führenden Ärzte in Österreich
- durch gesetzliche Mittel, die eine Förderung des Vereinszweckes versprechen

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 1 und 2 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

1. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

   a) Einrichtung einer Homepage und/oder sonstiger elektronischer Medien
   b) Herausgabe von Publikationen
   c) Versammlungen
   d) Diskussionsabende und Vorträge

2. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

   a) Mitgliedsbeiträge
   b) Subventionen und Förderungen
   c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
   d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
   e) Erträgen aus Tagungen, Kongressen und Publikationen
   f) Sponsorengelder
   g) Werbeeinnahmen

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jeder Arzt werden, der eine Hausapotheke führt oder um eine Hausapotheke ansucht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Personen, welche eine Mitgliedschaft anstreben, stellen einen schriftlichen oder elektronischen Antrag, nach Prüfung des Antrages durch den Verein kann die Bestätigung erfolgen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintreffen des Mitgliedsbeitrages für das entsprechende Beitrittsjahr (= angefangenes Kalenderjahr). Wird die Mitgliedschaft im letzten Quartal des Jahres angesucht, gilt der Mitgliedsbeitrag für das darauffolgende Kalenderjahr.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- freiwilligen Austritt
- Auflösung des Vereins
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss dem Verein zumindest einen vollen Kalendermonat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt dann mit Ablauf des Jahres, für welches der letzte Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieser zur Überzeugung kommt, dass eine Förderung des Vereinszweckes von dem Mitglied nicht zu erwarten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit in der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Betrifft der Ausschlussantrag ein Vorstandsmitglied, so hat dieses in eigener Sache kein Stimmrecht. Ein Einspruch gegen den Ausschluss ergeht an das Schiedsgericht.

Bei fehlender Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger nachweislich erfolgter Zahlungserinnerung erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Kalenderjahres automatisch. Das Stellen eines Neuantrages auf Mitgliedschaft ist möglich.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele des Schutzverbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen dieses Vereins zuwiderläuft. Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrung der Interessen der Hausapotheken gem. Punkt 2 der Statuten durch den Verein zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines sowie die Beschlüsse seiner Organe als verbindlich zu betrachten. Sie haben sich das Ziel des Vereines stets vor Augen zu halten und bei jeder Gelegenheit zu vertreten. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

In den Generalversammlungen verfügt jedes Vereinsmitglied über eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nur an andere Vereinsmitglieder zulässig und muss mit schriftlicher Vollmacht nachgewiesen werden. Ein anwesendes Vereinsmitglied kann bis zu zwei nicht anwesenden Vereinsmitgliedern vertreten.

Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Jedes Vereinsmitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass die Daten (insbesondere die E – mail Adresse) aktuell sind, da Aussendungen über den elektronischen Weg versendet werden.

6. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können in kein Vereinsorgan gewählt werden – sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Förderer werden auf dem Informationsfolder und der Homepage des Schutzverbandes namentlich genannt.

7. MITGLIEDSBEITRAG

Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Generalversammlung bestimmt.

8. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- Schriftführer
- das Schiedsgericht

Versammlungen aller Organe des Vereins können gegebenenfalls auch als virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung im Sinne des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz stattfinden.

9. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der/dem Obfrau/-mann, 2 Stellvertretern, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter, und dem Referatsleiter vom Hausapothekenreferat. Weiters kann jedes Bundesland einen Vertreter mit Hausapotheke in den Vorstand des Schutzverbandes entsenden. Über Antrag können zwei weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wahlvorschläge sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung bei der/dem Obfrau/-mann schriftlich einzureichen und müssen mit der Einladung mitgeschickt werden.

Der Vorstand wir von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Pro Jahr findet eine Vorstandssitzung in der zweiten Hälfte des Jahres statt.

Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/-mann, bei Verhinderung von den Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese können bei Dringlichkeit auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss zustande kommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann bei Verhinderung sein Stimmrecht durch schriftliche Mitteilung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen, die mindestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden müssen, hinzuweisen.

Anträge zur Tagesordnung sind der/dem Obfrau/-mann mindestens zwei Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Vorstandssitzung mitgeteilt werden und können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zur Behandlung freigegeben werden.

Den Vorsitz führt die/der Obfrau/-mann, bei Verhinderung die Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesensmit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
- Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- Die/der Obfrau/-mann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Die/der Obfrau/-mann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/-mann und des Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- In finanziellen Angelegenheiten sind die/der Obfrau/-mann, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter und Kassier zeichnungsberechtigt.
- Die/der Obfrau/-mann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/-mann, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen bei ordentlicher Geschäftsführung keine persönliche finanzielle Haftung.

10. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Generalversammlung tritt alle 3 Jahre zusammen, wobei Ort und Zeit vom Vorstand festgelegt wird.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und müssen einberufen werden, wenn dies durch ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Eiberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist diese Zahl bei Sitzungsbeginn nicht erreicht, so ist die Generalversammlung nach einer Wartefrist von einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert bzw. der Verein aufgelöst werden soll, sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Ablehnung eines vorgeschlagenen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Obfrau/-mann, in deren/dessen Verhinderung die Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung darzulegen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

12. SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- Jede der streitenden Parteien entsendet zwei Mitglieder des Schutzverbandes.
- Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes als Obmann bzw. Obfrau des Schiedsgerichtes.
- Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den vorgeschlagenen Kandidaten das Los per Namensziehung.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
- Der Obmann bzw. Die Obfrau des Schiedsgerichtes ist dafür verantwortlich, dass über den Streitfall ein Protokoll aufgenommen wird und dieses beim Vorstand hinterlegt wird.

13. STATUTENÄNDERUNGEN

Zu Statutenänderungen ist nur die Generalversammlung berechtigt. Eine Statutenänderung ist als eigener Tagesordnungspunkt anzuführen und bedarf zur Genehmigung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

14. VERMÖGEN DES VEREINS

Das Vermögen verbleibt bis zur Auflösung und/oder Änderung unteilbares Eigentum desselben.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

GV 18.10.24/kp